

Satzung

des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) Freiburg e. V.
vom 20. Mai 2008, in der Fassung vom 3. Juni 2014

A. GRUNDSÄTZE

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Eintragung

(1) 1Der Verein trägt den Namen Ring Christlich-Demokratischer Studenten Freiburg, in der Kurzfassung RCDS Freiburg e.V.. 2Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

(2) 1Der RCDS Freiburg e.V. ist Mitglied im RCDS Landesverband Baden-Württemberg und RCDS Bundesverband. 2Ihre jeweiligen Satzungen sind zur ergänzenden Auslegung in sinnvoller Weise heranzuziehen.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele

(1) 1Der RCDS Freiburg bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes auf Grundlage des christlichen Menschenbildes. 2Der RCDS Freiburg hat insbesondere zum Ziel

- a) das Verständnis für den demokratischen, föderalen und sozialen Rechtsstaat zu vertiefen,
- b) die Bereitschaft, staatsbürgerliche und soziale Verantwortung innerhalb der Universität und der Gesellschaft zu übernehmen, zu fördern,
- c) für die studentischen Belange in den Gremien der Universität einzutreten und
- d) die studentische Selbsthilfe zu unterstützen.

(2) Die Aufgaben sollen insbesondere erreicht werden mithilfe a) regelmäßiger Treffen, b) fachlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen in und um Freiburg und c) Veranstaltungen und Seminaren des RCDS Deutschland und Baden-Württemberg.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) 1Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. 2Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 3Pro Kalenderjahr kann maximal ein Ehrenmitglied ernannt werden. 4Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. 5Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

(3) 1Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die vom Verein aufgenommen wurden und deren Mitgliedschaft nicht erloschen ist. 2Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen Semesterbeitrag. 3Die Höhe des Semesterbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) 1Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsinteressen finanziell oder ideell fördern. 2Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des RCDS Freiburg e.V. haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) 1Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes (Jahres- und Kassenbericht) und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer sowie Auskunft über die Beschlusslage des Vorstandes zu erhalten. 2Der Vorstand hat die Einsicht und Auskunft unverzüglich zu gewähren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und ihren Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des RCDS Freiburg e.V. kann jeder ordentlich immatrikulierte Studierende der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg werden, der sich zu den Grundsätzen und Aufgaben des RCDS bekennt.
- (2) 1Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber einer anderen hochschulpolitischen Gruppe oder allgemeinpolitischen Organisation angehört, deren Ziele mit den Grundsätzen und Aufgaben des Vereins unvereinbar sind. 2Unvereinbar sind Ziele einer anderen Organisation insbesondere dann, wenn darin links- oder rechtsradikale oder anderweitig extremistische Positionen vertreten werden.
- (3) 1Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. 2Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. 3Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 4Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärten Austritt,
 - b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht hat, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens zwei Semester im Rückstand ist, sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung durch Beschluss des Vorstands,
 - c) mit der Exmatrikulation von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
 - d) mit dem Ausschluss oder
 - e) mit dem Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich abzugeben.

§ 7 Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) 1Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es vorsätzlich in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. 2Ein derartiger Verstoß ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Mitglied
 - a) zugleich einer anderen hochschulpolitischen Gruppe oder einer allgemeinpolitischen Organisation angehört, deren Ziele mit den Grundsätzen und Aufgaben des RCDS unvereinbar sind,
 - b) in Veranstaltungen solcher Gruppen oder Organisationen, in deren Publikationsorganen oder in sonstiger Weise gegen die erklärten Grundsätze und Aufgaben des RCDS Stellung bezieht,
 - c) vertrauliche Informationen veröffentlicht oder unbefugte an Dritte weitergibt,
 - d) Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder unterschlägt.
- (2) 1Ein Antrag auf Ausschluss ist schriftlich begründet an den Vorstand zu richten. 2Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt. 3Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. 4Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(3) ¹Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist die Berufung zur Mitgliederversammlung durch jedes stimmberechtigte Mitglied sowie durch das von dem Ausschluss betroffene ehemalige Mitglied statthaft. ²Die Berufung hat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zu erfolgen. ³In der Mitgliederversammlung ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

C. ORGANE UND ORGANISATION

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung, Kassenprüfer

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ²Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Tagungsleiter und einen Protokollführer. ²Für jeweils ein Jahr wählt sie den Vorstand, zwei Kassenprüfer sowie für die Bundesdelegiertenversammlung des RCDS Bundesverbandes ein Mitglied und für die Landesdelegiertenversammlung des RCDS Baden-Württemberg zwei Mitglieder als Delegierte. ³Das Wahlrecht bei den turnusmäßigen Wahlen erwirbt jedenfalls nur der, der dem Verein am Beitrittsstichtag angehört und bis zum Beitragsstichtag die fälligen Beiträge gezahlt hat. ⁴Beitrittsstichtag ist zwei (2) Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gemäß des Vorlesungsverzeichnisses der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes (Jahres- und Kassenbericht) sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer der abgelaufenen Amtsperiode entgegen und beschließt anschließend über die Entlastung des Vorstandes.

(4) ¹Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. ²Über diese Prüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen. ³Dieser ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers hat der Vorstand eine Ersatzperson zu bestimmen. ²Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Mindestens einmal in jedem Semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vier (4) Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gemäß des Vorlesungsverzeichnisses der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bzw. zwei (2) Wochen nach Beginn des Beitrittsstichtages einzuberufen. ³In der in §10 I S. 2 beschriebenen Mitgliederversammlung wird der neue Vorstand gewählt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor schriftlich per Post oder per E-Mail und unter Angabe der Tagungsordnung und des Tagesortes. ³Es gilt der Zeitpunkt der Absendung an die letzte dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse.

(3) ¹In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe wichtiger Gründe ohne Einhaltung der ordentlichen Ladefrist einberufen werden, wenigstens aber zwölf (12) Stunden vor Beginn der Versammlung. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen zu Personalfragen, Finanzfragen und Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(4) ¹Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. ²Der Vorstand hat diese unter Wahrung der Ladungsform und -frist gemäß § 10 Abs. 2 unverzüglich einzuberufen.

§ 11 Beschlussfassung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand form- und fristgemäß (§ 10) einberufen wurde. ²Ab drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist die Mitglieder-

versammlung beschlussfähig. 3Die Vertretung eines Mitglieds bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. 4Die Stimme kann für konkretisierte Tagesordnungs-Punkte vor der Mitgliederversammlung per E-Mail abgegeben und bei Anwesenheit in der Sitzung widerrufen werden. 5Dies gilt nicht bei Wahlabstimmungen.

(2) 1Wahlabstimmungen werden geheim durchgeführt. 2Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird. 3Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. 4Andere Abstimmungen werden mittels Handzeichen durchgeführt, es sei denn, dass mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. 5Für geheime Abstimmungen wird eine Stimmzählkommission mittels Handzeichen von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) 1Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. 2Ordentliche Mitglieder können von ihrem Stimmrecht nicht Gebrauch machen, wenn sie ihre Mitgliedsbeiträge für die vergangenen und das gegenwärtige Semester nicht gezahlt haben. 3Sofern diese Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 4Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 12 Protokollierung

1Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. 2Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden abzuheften und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Vorstand

(1) 1Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern, nach Bedarf können die Beisitzer zu Stellvertretern ernannt werden. 2Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. 3Sie beginnt im Zeitpunkt der Wahlannahme und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. 4Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) 1Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen. 2Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) 1Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder per E-Mail. 2Die Beschlussfassung erfolgt bei mindestens drei abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 4Wurden weniger als drei Stimmen abgegeben, ist innerhalb von drei Tagen entweder eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen, in der die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen möglich ist, oder die Beschlussfassung per E-Mail ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen zulässig. 5Vor der Vorstandssitzung kann die Stimme per E-Mail abgegeben und gegebenenfalls bei Anwesenheit in der Sitzung widerrufen werden.

(5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Vereinsmitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 14 Vorstandsmitglieder

(1) Durch Vorstandsbeschluss können einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) 1Der Vorsitzende koordiniert die gesamte Vereinsarbeit und ist für die nachvollziehbare und sorgsame Aktenführung und –aufbewahrung zuständig. 2Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet diese. 3Zu den Vorstandssitzungen lädt er die Vorstandsmitglieder schriftlich per Post oder per E-Mail ein.

(3) 1Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. 2Er führt die Kasse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Haushalts- und Kassenführung. 3Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinsaufgaben

verwendet. ⁴Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch Vergütungen begünstigt werden.

(4) ¹Der Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den RCDS gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. ²Im Außenverhältnis sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis ist der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt. ³Übersteigen Rechtsgeschäfte den Betrag von 250,00 Euro, bedürfen diese der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung.

(6) Die Beisitzer leiten neben der beratenden Tätigkeit ein spezifisches Ressort.

(7) Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Personen als kooptierte Mitglieder in den Vorstand berufen; kooptierte Mitglieder haben bei Vorstandsentscheidungen kein Stimmrecht.

(8) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ernennt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, das binnen zwei (2) Wochen von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. ²Sollte die Mitgliederversammlung das ernannte Vorstandsmitglied nicht bestätigen, so ist das Amt neu zu wählen.

§ 15 Misstrauensvotum

¹Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung durch ein Misstrauensvotum von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds abberufen werden. ²Das Misstrauensvotum muss als Punkt auf der Tagungsordnung angegeben werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Satzungsänderung

¹Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Satzungsänderung ist bei der Einberufung auf der Tagesordnung anzugeben.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. ²Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. ²Das Vereinsvermögen fällt an den RCDS Landesverband, der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung, verabschiedet am 20. Mai 2008 in Freiburg im Breisgau, tritt mit Wirkung vom 21. Mai 2008 in Kraft und hebt damit die Satzung vom 11. Juli 1995 mit den Änderungen vom 3. Februar 1999 auf.